

Wichtige Informationen zu HDD Wechsel und Whitelist

Abweichend von den Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dallmeier electronic GmbH & Co.KG, Cranachweg 1, 93051 Regensburg, Deutschland (Dallmeier) gelten folgende Bedingungen zum Austausch von Festplatten in Geräten mit Wechseleinschüben:

§ 1 Anforderungen an die Festplatten

Da die Geräte von Dallmeier ununterbrochen im 24/7 Betrieb laufen, verwendet Dallmeier zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität und Speicherkapazität ausschließlich Festplatten für den Consumer Electronics- oder Server- Bereich und gibt auch nur diese Festplatten für die Beschaffung, den Einbau oder Austausch in seinen Produkten frei.

§ 2 Aufgaben von Dallmeier

(1) Dallmeier ist für die Kompatibilität von Festplatten in seinen Endprodukten, insbesondere hinsichtlich Dauerbetrieb, Leistungsaufnahme, Vibration und Abwärme, also für die Qualität des Gesamtsystems, verantwortlich und leistet Gewähr für das Gerät und für von Dallmeier gelieferte Einzelprodukte/-komponenten entsprechend seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Voraussetzung für die Übernahme der Gewährleistung ist, dass das Produkt bei Dallmeier in Regensburg / Deutschland mit den zuletzt eingesetzten Festplatten (im eingebauten Zustand) angeliefert wird.

(3) Dallmeier stellt auf ihrer Homepage eine Liste zur Verfügung, in der die freigegebenen Festplatten genau bezeichnet werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Erwerbers

(1) Der Erwerber darf nur Festplatten beschaffen und einbauen, die von Dallmeier positiv getestet und für die angesprochene Baureihe freigegeben wurden.

(2) Der Erwerber verpflichtet sich, die hier fixierten Bedingungen einzuhalten.

(3) Beim Einbau oder Austausch von Festplatten sind die in der jeweiligen aktuellen Errichteranleitung zu beachtenden Vorgaben einzuhalten, da die Nichteinhaltung dieser Vorschriften zu Funktionsstörungen und Schäden am Gerät, wie Aufzeichnungsverlust durch Inkompatibilität, Netzteildefekt durch zu hohe Stromaufnahme oder Überhitzung des Rekorders durch zu hohe Wärmeentwicklung, führen kann.

(4) Der Erwerber darf nur Erweiterungskomponenten verwenden, die den technischen Daten des Geräts entsprechen, da nicht geeignete Peripherie zur Verletzung lokaler Gesetze bzw. Vorschriften und zur Beschädigung des Geräts führen kann.

(5) Bei Ausfall von selbst beschafften Festplatten sind die Gewährleistungsfälle vom Erwerber direkt mit dem Festplatten-Lieferanten abzuwickeln.

(6) Der Erwerber hat beim Einbau und/oder Austausch alle landesspezifischen Gesetze, insbesondere zum Datenschutz (beispielsweise Löschen der Daten bei Rückgabe von Festplatten an den Lieferanten), zu beachten.

§ 4 Folgen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen

(1) Verstößt der Erwerber gegen die hier vereinbarten Regeln und Bedingungen, so übernimmt Dallmeier weder für die Ersatzteile, noch für die Geräte oder damit verbundene Einrichtungen, Systeme oder Sonstiges eine Gewährleistung.

(2) Mit dem Einbau nicht freigegebener Festplatten oder dem Einsatz nicht freigegebener Peripherie verzichtet der Erwerber unwiderruflich auf jegliche Ansprüche gegen Dallmeier.

(3) Wird Dallmeier von Dritten wegen Produkthaftung oder aus anderem Rechtsgrund in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen, stellt der Erwerber Dallmeier auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen frei.

(4) Stellt sich bei der Fehleranalyse bei an Dallmeier zurückgesandten Geräten heraus, dass der Ausfall des Geräts auf fehlerhafte nicht von Dallmeier freigegebene Festplatten zurückzuführen ist, werden grundsätzlich 120,-- Euro Bearbeitungspauschale plus Versandkosten in Rechnung gestellt.

(5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzend zu dieser Vereinbarung gelten vorbehaltlich individueller Abreden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dallmeier.

(2) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Dallmeier.